

157

155

161

151

166

146

206

106

256

056

656

Ende

Anfang

Größten, nagt wie ein Wurm an unserer geistigen und leiblichen Wohlfahrt, bis er sie von Grund aus zerstört hat. Es ist wunderbar und unbegreiflich, wie diese Unnatur fort und fort gepflegt, wie sie dem Kinde eingepflanzt, vom Heranwachsenden nicht nur geduldet, sondern häufig gelobet wird, und wie sie die Handlungen des Gereisten großentheils leitet.

Kehren wir doch zurück von dieser verkehrten Abweichung von unserer innersten Natur und dem Gezege des ewigen Gottes, kehren wir zurück, ehe es zu spät wird!

Auch in der moralischen Welt regiert ein ewiges Gesetz, das unerbittlich und streng seine Verräther strafen. Der Böse täusche sich nicht über seine Sicherheit, und der Gute nicht über seine Rettung aus der allgemeinen Gefahr. Wer da weiß, das Gute zu thun, zu fördern überall, und thut es nicht, dem ist es Sünde. Die Unterlassung des Guten strafet sich in den meisten Fällen ebenso hart, wie die Begehung des Bösen. Jeder also, dem die Wohlfahrt des Staats am Herzen liegt, jeder, der im Glücke des Staats auch die Begründung seines eigenen Glückes sucht; jeder, der in der Würde eines sittlichen Staates seine eigene sittliche Würde vergegenwärtigt sehen möchte; jeder suche, so viel an ihr ist, in sich selbst und bei andern nach diesem Ziele hinzustreben, dann und erst dann werden wir uns der Freiheit und Ordnung, des Friedens und der Wohlfahrt wahrhaft erfreuen können.

Auf die Wichtigkeit dieses Strebens aufmerksam zu machen, den Wunden unseres Staatskörpers Heilung zu verschaffen, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Wenn bei der Untersuchung dieser Wunden das Glied schmerzhaft in sich zuckt, so ist dieß etwas Natürliches und kann dem Arzte nicht zur Last gelegt werden.

Aber daß er die Heilung in gutem Sinne unternommen, wird Jeder fühlen, der seine Behandlungsweise untersucht. Ob sie in allen Stücken die richtige ist, mögen bessere Heilfünftler, denn er, beurtheilen. Der äußeren und inneren Uebel sind zu viele, als daß es dem Einzelnen möglich wäre, das probateste Mittel für Alle zu finden. Der liebe Gott und eine sonst gute Constitution müssen schon das Uebrige thun.

Die Rechte des deutschen Volkes.

Eine Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau.

Von J. G. A. Wirth.

(1833).

(Vorlesung.)

Der Umstand, daß einzelne Familien, des Wahrechts des Volkes ungeachtet, eine Zeitlang zuweilen im Besitze der Krone blieben, erklärt sich dadurch, daß der Wahlact vom Volke theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Willenserklärung vorgenommen wurde. Man hielt es nämlich für billig, den Sohn des Kaisers oder Königs auf den Thron folgen zu lassen, soferne er die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besaß. War dieß der Fall, so wurde die Erklärung des Vaters, seinem Sohne die Krone hinterlassen zu wollen, oder des Letztern Erklärung, von solcher Besitz zu ergreifen, vom Volke stillschweigend genehmigt; im entgegengesetzten Falle that aber das Volk seinen Willen durch die Erwählung eines andern Königs ausdrücklich kund. Es fehlte deshalb auch schon in der ältesten deutschen Geschichte niemals an Beispielen, daß das Volk die königliche Familie auf einmal wechselte und eine neue zum Throne berief. So wurde z. B. späterer mehrfältiger Abseignen von Kaisern nicht zu gedenken, schon im Jahre 752 nach Christi Geburt von einer großen Volksversammlung König Childerich des Thrones entsetzt und ein neuer König gewählt. Nach dem Tode Ludwig des Kindes wurde das Wahlrecht des Volkes von Neuem ausgeübt; ebenso nach dem Tode des dormalig gewählten Conrads, Herzogs von Franken, und besonders feierlich nach dem Tode Heinrichs II. Bei letzterer Gelegenheit erfolgte die Wahl in einer unermeßlichen Uebersammlung des Volkes auf der Ebene zwischen Mainz und Worms. — Um endlich auch noch einen andern, ebenfalls grundlosen Einwand zu beseitigen, nämlich jenen, daß die Königswahl immer erst nach dem Aussterben einer den Thron innehabenden Familie vorgenommen werden könne, und daß also die Krone doch wenigstens in der Familie des nach dem Aussterben anderer Häuser gewählten Königs erblich sei, wurde später und zwar bei der Wahl Herzogs Rudolph von Schwaben

die deutsche Staatsverfassung durch ein Gesetz dahin authentisch erläutert und befestigt, daß die deutsche Krone jederzeit nur durch die Wahl des Volkes, niemals aber durch Erbrecht erlangt werden könne. Dieses äußerst bestimmte und merkwürdige Gesetz lautet also: „Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate corroboratum est, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestate populus.“ Zu deutsch: „Durch allgemeine Zustimmung wurde festgesetzt, daß die königliche Gewalt von nun an nicht mehr, wie es früher zu geschehen pflegte, durch Erbschaft erlangt werden kann, sondern daß der Sohn des Königs selbst dann, wenn er in jeder Beziehung der Krone würdig wäre, gleichwohl nur durch freiwillige Wahl des Volkes und niemals durch ein Recht der Erbfolge — Succession — zum Throne gelangen. Wenn aber der Sohn des Königs der Krone nicht würdig wäre, oder wenn ihn bei aller Würdigkeit das Volk gleichwohl nicht mag, so liegt es in der vollen Gewalt des gesammten Volkes — populus — zum Könige zu machen, wer ihm nur immer beliebt.“

Ich gehe nun sofort auf den

dritten und letzten innern Zeitraum der Geschichte des deutschen Staatsrechts

über, den ich ebenfalls sehr gedrängt zusammennehme, so daß daher der Ueberblick über unser eigentliches öffentliches Recht in wenig Momenten beschloffen sein wird. In diesem Zeitraume zeigt sich die Gestalt der Dinge dem Factum nach wesentlich verändert. Die Herzoge und Grafen, von welchen die heutigen Fürsten abstammen, hatten nämlich die Erbllichkeit ihrer Aemter allmählich durchgesetzt, zwar nicht auf dem Wege des Rechts und Gesetzes, sondern durch gewaltthätige Widersezung gegen den Kaiser. Indessen die Usurpation gelang, weil das Volk die Folgen dieser Neuerung nicht einsah und letztere also nicht genug würdigte, und weil die Macht des Kaisers gegen diese widerspenstigen und aufrührerischen Herzoge und Grafen im Laufe der Zeiten zu schwach geworden war. Vier von diesen weltlichen Fürsten und drei geistliche Prälaten hatten sich ferner allmählich das ausschließende Recht der Kaiserwahl angemacht und nannten sich hiernach „Eurfürsten.“ Das Mittel, wodurch ihnen dieß gelang, bestand darin, daß sie vorgaben, den Wahlact in ihrer Eigenschaft als oberste Reichsbeamte, Erzbeamte — nämlich Mainz als Erzkanzler durch Deutschland, Trier Erzkanzler durch Gallien und Arelat, Köln als Erzkanzler durch Italien, Brandenburg als Erzschämmerer, Böhmen als Erzschenk, Sachsen als Erzmarschall, und Rheinpfalz, später Baiern, als Erztruchseß — also in der Eigenschaft als Stellvertreter des Volks auszuüben. Später gab das sogenannte Reichsgesetz der goldenen Bulle diesen sieben Fürsten auf die Kaiserwahl zwar kein wirkliches Recht, jedoch ein Scheinrecht, das die äußere Macht der Prälaten zu befestigen und endlich außer alle Einwürfe zu setzen wußte. Zu diesen beiden Calamitäten der usurpirten Erbllichkeit der Fürstenämter und des faktischen Ueberganges des Actes der Kaiserwahl auf sieben Eurfürsten kam noch eine dritte, nämlich die Einschwörung eines fremden Gesetzbuchs oder Rechts — des römischen. Die Ursache der letztern Erscheinung liegt abermals in der Selbstsucht, und zwar in dem unmoralischen ärgerlichen Streben der Egoisten nach aristokratischem Einfluß und Stande. Da nämlich das einfache deutsche Recht, welches schon von jedem schlechten Bürger ausgeübt werden konnte, die Ausbildung einer privilegierten Rechtsgelehrtenkaste nicht zuließ, das spitzfindige römische Recht aber hierzu vollkommen geschickt war, so riethen die Gelehrten, welche letzteres in Italien studirt hatten, die Einführung desselben den Fürsten als ein Mittel zur Vergrößerung deren Macht an. An sich war dieß freilich eine leere Vorpiegelung, weil die verfassungsmäßigen Volksrechte durch eigenmächtiges willkürliches Einschmuggeln eines fremden Gesetzbuches nicht aufgehoben werden konnten. Auch sagt selbst das römische Recht ausdrücklich, daß die Fürsten den Gesetzen des Landes unterworfen und verantwortlich seien. Die betreffende Stelle befindet sich im Codex und lautet also: Digna vox est majestate Regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri: Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur aliis indicamus.